



Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. März 2021

Auf der Basis des § 22 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Oktober 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7 / 2020, S. 162) hat sich die Studierendenschaft die folgende Geschäftsordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25 April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung von Ordnungen der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 30. Mai 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2 / 2019, S. 45) gegeben.

Sie gilt gemäß § 22 Satz 3 der Satzung ebenso für Fachschaftsräte, die Schiedskommission und alle Organe auf Basis der Satzung, insoweit diese nicht von einem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Samstag gilt als Werktag im Sinne dieser Ordnung. Vorlesungstage im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit. Davon ausgenommen sind Zeiten der Betriebsruhe.

Gemäß § 24 dieser Geschäftsordnung wird sie unter Berücksichtigung der Änderungsbeschlüsse vom 19. November 2019, 11. Februar 2020, 2. Juni 2020, 9. Juni 2020, 24. November 2020 und 8. Dezember 2020 hiermit neu veröffentlicht.



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name des Studierendenrates
- § 2 Mitglieder
- § 3 Sitzungen des Studierendenrates
- § 4 Einladung
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Umlaufverfahren
- § 8 Sitzungsleitung
- § 9 Redeliste
- § 10 Erklärungen
- § 11 Geschäftsordnungsanträge
- § 12 Anträge
- § 13 Wahlen
- § 14 Finanzantragskommission
- § 15 Vorstand
- § 16 Referate
- § 17 Beauftragte
- § 18 Protokoll
- § 19 Personalvertretung
- § 20 Urabstimmung
- § 21 Vollversammlungen
- § 22 Vorläufige Anwendbarkeit
- § 22a Beschwerdeverfahren
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anhang 1: Auszug §38 ThürKO

Anhang 2: Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate



§ 1

Name des Studierendenrates

Das Gremium verwendet die Bezeichnung Studierendenrat.

§ 2

Mitglieder

- (1) ¹Im Sinne dieser Geschäftsordnung werden beratend Mitwirkende nach § 12 Abs. 4 der Satzung wie Mitglieder des Studierendenrates behandelt. ²Dies gilt nicht für Stimmrechte und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit. ³Die in §§ 10 bis 12 verliehenen Rechte sind unbeschadet weitergehender – durch die Satzung und ihre Ergänzungsordnungen verliehen der – Rechte diesem Personenkreis vorbehalten.
- (2) Beratende Mitglieder sind aufgefordert, an den Sitzungen des Studierendenrates teilzunehmen.

§ 3

Sitzungen des Studierendenrates

- (1) Der Studierendenrat trifft die Entscheidungen nach § 8 der Satzung.
- (2) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens zweimal im Monat zusammen. ²Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal pro Monat zusammentreten. ³Die Sitzung wird vom Vorstand einberufen. ⁴Er kann dies aus eigener Initiative tun; er muss es binnen einer Woche tun,
 - wenn der Studierendenrat dies beschließt,
 - auf Antrag von 25 vom Hundert der Mitglieder des Studierendenrates oder
 - auf Antrag von fünf Fachschaften.
- (3) Eine in Folge von Beschlussunfähigkeit aufgehobene Sitzung muss binnen 14 Tagen neu angesetzt werden.
- (4) Der Termin einer Sitzung des Studierendenrates und die vorläufige Tagesordnung sind spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung durch Aushang bekannt zu machen.
- (5) ¹Der Studierendenrat tagt öffentlich. ²Bei Personalentscheidungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen; nur die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates verbleiben im Sitzungsraum; Persönlichkeitsrechte Betroffener sind zu beachten. ³Weitergehende oder abweichende Mitwirkungsrechte aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. ⁴Mitglieder der Referatsleitungen nach § 12 Abs. 4 lit d der Satzung können durch Beschluss zu den Personalentscheidungen hinzugezogen werden, wenn dies für die jeweilige Entscheidung notwendig ist.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrates sind in Bezug auf die während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.



- (7) ¹Die Dauer der Sitzung ist auf sechs Stunden beschränkt; darin sind etwaige Sitzungsunterbrechungen enthalten. ²Sie kann auf Antrag einmalig entweder um eine Stunde oder bis zum Ende des gerade behandelten Tagesordnungspunktes verlängert werden, dann aber um maximal eine Stunde. ³Mit Ablauf der Sitzungszeit kann der behandelte Tagesordnungspunkt noch abgestimmt werden. ⁴Sollte dem Gremium ein Mitglied angehören, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, so ist das maximale Ende aus den Sätzen 1 bis 3 auf 23 Uhr eines Tages zu datieren; sollte sich ein zuvor genanntes Mitglied im Vorstand oder der Sitzungsleitung befinden, ebenso, es entfallen dann die Sätze 2 und 3.

§ 4 Einladung

- (1) ¹Spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung müssen die Mitglieder des Studierendenrates zur Sitzung eingeladen werden. ²Die Zustellung der Einladung wird durch briefliche oder elektronische Zusendung bewirkt. ³Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen beinhalten.
- (2) Beschlussvorlagen umfassen den beantragten Gegenstand sowie die notwendigen erläuternden Unterlagen.
- (3) Die Fachschaftsräte werden über den Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung per E-Mail in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorstand auf einer ordentlichen Sitzung nach § 15 Abs. 1 beschlossen.
- (2) ¹Zwischen der Zustellung der Einladung und dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat können von Mitgliedern des Studierendenrates unter Beachtung der Fristen nach § 12 Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. ²Über einen Antrag ist nach Begründung und maximal einer Gegenrede zu beschließen.
- (3) ¹Nach dem Beschluss der Tagesordnung durch den Studierendenrat ist die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zulässig, wenn kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. ²§ 12 Abs. 3 und 4 bleibt davon unberührt.
- (4) ¹Beantragt ein Mitglied des Studierendenrates spätestens am fünften Werktag vor der Sitzung die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung, so ist diesem Antrag durch den Vorstand bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung zu entsprechen, sofern der Antrag einen Antragstext, Behandlungsart und ggf. einen Beschlusstext umfasst. ²Falls nicht, wird die antragstellende Person vom Vorstand darüber informiert.
- (5) ¹Auf einer Sitzung in Folge von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelte Tagesordnungspunkte ist auf die nächste vorläufige Tagesordnung zu setzen. ²Sie müssen in dieser Sitzung vorrangig behandelt werden. ³Es gilt § 24 Abs. 2 der Satzung. ⁴Dies gilt auch für den Fall, dass diese Punkte in der folgenden Sitzung wieder vertagt werden.



- (6) ¹Ein Punkt der vorläufigen Tagesordnung kann nur dann von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Vorstand oder im Falle des Abs. 4 der Antragsteller nicht widerspricht.
- (7) ¹Die Tagesordnung soll für jeden Punkt die Behandlungsart enthalten. ²Mögliche Behandlungsarten sind insbesondere Bericht und Beschluss. ³Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diese Behandlungsart vorsieht. ⁴Die Tagesordnung soll für jeden Punkt einen Berichterstatler benennen.
- (8) ¹Die Tagesordnung muss für den Fall des § 24 Abs. 2 der Satzung einen entsprechenden Hinweis enthalten.
- (9) ¹Die Tagesordnung wird nach den Berichten der Mitglieder des Studierendenrates festgestellt.
- (10) ¹Dem Vorstand steht bezüglich der Tagesordnung der konstituierenden Sitzung der Wahlvorstand gleich. ²Er sorgt insbesondere für rechtzeitige Bekanntmachung und Ausschreibung der auf dieser Sitzung durchzuführenden Personenwahlen nach § 13.

§ 6

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit nach § 24 Abs. 1 der Satzung nach Behandlung der auf Basis des § 5 Abs. 5 vertagten Punkte fest. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung bis zu eine Stunde aussetzen. ³Ist nach Ablauf der von der Sitzungsleitung gesetzten Frist die Beschlussfähigkeit weiterhin nicht gegeben, so hebt die Sitzungsleitung die Sitzung auf und vertagt sie.
- (2) ¹Während der Sitzung gilt die Beschlussfähigkeit als gegeben und wird nur auf Antrag geprüft. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung
- für bis zu 15 Minuten aussetzen, oder
 - aufheben und somit vertagen
- ³Der Antrag vor der erstmaligen Feststellung der Beschlussfähigkeit nach Abs. 1 ist nichtzulässig.
- (3) ¹In der Regel wird mit Handzeichen abgestimmt. ²Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder die Ergänzungsordnungen nicht anderes vorsehen. ³Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) ¹Eine abgelehnter Antragsgegenstand kann während der gleichen Sitzung nicht wieder eingebracht werden. ²Wird eine Beschlussvorlage zweimal abgelehnt, so tritt eine Sperrfrist von drei Monaten ein; ausgenommen hiervon ist der Haushaltsplan, nicht jedoch Änderungen des Haushaltsplanes (Nachtragshaushalt).



- (5) ¹Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Satzungsänderungen, Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 und 8 der Finanzordnung (Haushaltsplan), über die Auflösung des Studierendenrates, über den Antrag auf Auflösung einer Fachschaft an die FSR-Kom sowie über das Regelwerk der KTS nach § 75 Satz 2 ThürHG. ²Einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates bedürfen Beschlüsse über die Ergänzungsordnungen der Satzung. ³Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates. ⁴§ 6 Abs. 3 der Finanzordnung bleibt unberührt.
- (6) ¹Zur namentlichen oder geheimen Abstimmung muss vor der Beschlussfassung durch ein Mitglied des Studierendenrates aufgefordert werden. ²Die Aufforderung ist unzulässig bei Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Tagesordnung. ³Im Konkurrenzfall wird geheim abgestimmt.
- (7) Die Rechte des Haushaltsverantwortlichen bleiben unberührt.
- (8) ¹Ruht ein Mandat, so wird das Mitglied des Studierendenrates bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.
- (9) Beschlüsse können nur zu fristgemäß eingegangenen Anträgen und bei ordnungsgemäßer Ladung gefasst werden.
- (10) ¹Ist ein Mitglied des Studierendenrates entsprechend des § 38 ThürKO (Anhang 1) von einer Entscheidung unmittelbar materiell begünstigt, so gilt es als ausgeschlossen und genießt kein Stimmrecht. ²Diese Stimme wird bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt.
- (11) Anträge nach § 6 Abs. 5 (mit Ausnahme des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung) und Entscheidungen über die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen und Vereinigungen bedürfen zu ihrer Beschlussfassung der mehrmaligen Lesung auf mindestens zwei Sitzungen.

§ 7 **Umlaufverfahren**

- (1) Stellt der Vorstand in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages gem. § 12 Abs. 4 fest, so kann er zur Beschlussfassung das Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte bzw. nach vorheriger Einladung als unwahrscheinlich anzusehen ist.
- (2) ¹In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zugestellt. ²Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens zehn, höchstens zwanzig Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. ³Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates zustimmt.
- (4) Der Vorstand stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis des Umlaufverfahrens fest und verkündet es.
- (5) Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.



§ 8 Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Studierendenrates geleitet. ²Die Sitzungsleitung besteht in der Regel aus einer Person.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung, stellt den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, führt die Redeliste, erteilt und entzieht das Wort, führt Abstimmungen und Wahlen durch und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. ²Sie sorgt ferner für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung.
- (3) ¹Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (4) ¹Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenrates Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen.
- (5) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 9 Redeliste

- (1) ¹Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder der Studierendenschaft. ²Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (2) Der Studierendenrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Studierendenrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) ¹Die Sitzungsleitung führt eine doppelt quotierte ErstrednerInnenliste. ²Dazu wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen abwechselnd Frauen und Männern das Wort erteilt. ³Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden; die Geschlechterquotierung bleibt hiervon unberührt. ⁴Kann mangels Wortmeldungen die Geschlechterquotierung nicht durchgeführt werden, so ist nach Satz 3 erster Halbsatz zu verfahren. ⁵Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. ⁶Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.
- (4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn oder sie bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

§ 10 Erklärungen

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates kann zu einer Abstimmung eine Erklärung abgeben.
- (2) Jedem Anwesenden ist am Ende eines Tagesordnungspunktes auf sein Ersuchen hin das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu erteilen.
- (3) Das Ersuchen zur Abgabe einer Erklärung ist durch das Heben beider Hände anzumelden.



- (4) ¹Erklärungen dürfen nicht länger als fünf Minuten dauern. ²Erklärungen sind in ihrem Wortlaut in das Verlaufsprotokoll aufzunehmen. ³Insofern sie nicht unmittelbar in das Protokoll aufgenommen werden können, sind die Erklärungen für das Protokoll binnen dreier Tage schriftlich nachzureichen.

§ 11

Geschäftsordnungsanträge

- (1) ¹Die Absicht, zur Geschäftsordnung zu reden, wird mit dem Heben beider Hände signalisiert. ²Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
- a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - d) Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) nochmalige Auszählung der Stimmen,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) Unterbrechung der Sitzung für bis zu einer Stunde,
 - j) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder der Studierendenschaft
 - k) der Antrag nach § 3 Abs. 7 Satz 2,
 - l) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) ¹Weitere Anträge können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. ²Es gelten § 8 Abs. 4 und 5.
- (4) Ein die Tagesordnung ergänzender Antrag im Sinne des Abs. 2 lit d gilt dann als abgelehnt, wenn eine Gegenrede geführt wird.
- (5) Einem Antrag nach Abs. 2 lit e, f ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
- (6) ¹Der Antrag nach Abs. 2 lit e dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. ²Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
- (7) Der Antragsteller zu einem Antrag nach lit f gilt stets als anwesend.
- (8) Der Antrag nach Abs. 2 lit j bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. ²Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. ³Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.



§ 12 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind unbeschadet des § 17 der Finanzordnung alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) ¹Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf der Fristen nach Abs. 1, 3 und 4 ergeben hat, können als dringliche Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung durch den Studierendenrat eingebracht werden. ²Der Vorstand oder der Studierendenrat stellt das Vorliegen dieser Voraussetzung fest. ³Verweigern beide die Feststellung der Dringlichkeit, so gilt der Antrag als vertagt.
- (3) ¹Abwahanträge, Anträge nach § 21 der Finanzordnung und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung sowie auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen spätestens am zehnten Werktag vor der Sitzung eingereicht werden. ²Die Feststellung der Dringlichkeit ist für die vorgenannten Anträge unzulässig.
- (4) ¹Finanzanträge nach § 17 Finanzordnung sowie arbeitsrechtliche Maßnahmen nach § 21 Satz 4 der Finanzordnung haben eine Antragsfrist von zehn Werktagen. ²Die Feststellung der Dringlichkeit sowie die Durchführung des Umlaufverfahrens nach § 7 sind zulässig.
- (5) ¹Die Mitglieder können bis zur Schlussabstimmung Änderungsanträge einreichen. ²Auf Debatte und Abstimmung über diese Änderungsanträge kann nur verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ³§ 7 gilt entsprechend. ⁴Über den am weitesten reichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 13 Wahlen

- (1) Für die durch den Studierendenrat durchzuführenden Wahlen mit Ausnahme der Vorstandswahlen findet eine hochschulöffentliche Ausschreibung statt, deren Dauer 21 Tage nicht unterschreitet.
- (2) ¹Sie sind als Personalentscheidungen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu behandeln. ²Die Befragung der Kandidaten gilt nicht als Teil der Personalentscheidung. ³Soll in der Befragung auf Gegenstände Bezug genommen werden, die Inhalt nicht öffentlicher Vorlagen sind oder bei denen eine Offenbarung von geschützten Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes zu befürchten ist, ist die Nichtöffentlichkeit nach § 3 Abs. 5 Satz 2 bis 4 herzustellen. ⁴Vor der Befragung sind alle Kandidat*innen auf diese Regelung hinzuweisen. ⁵Kandidaten, die nicht befragt werden, haben den Raum während der Befragung zu verlassen.
- (3) ¹Es wird zu den Wahlen eine Mandatsprüf- und Zählkommission durch den Studierendenrat bestellt, welcher die Durchführung der Wahl und die Einhaltung der Abs. 3 und 4 obliegt. ²Ergänzend gelten folgende Grundsätze
 1. Die Auswertung der Stimmzettel hat durch mindestens drei aufeinander folgende Zählungen zu erfolgen.
 2. Die Stimmzettel sind danach zu kuvertieren und zu versiegeln.
 3. Dieses Kuvert ist unter Anwesenheit der Sitzungsleitung und mindestens eines Mitgliedes des Vorstandes für mindestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses in



sichere Verwahrung zu geben und anschließend zu vernichten.

- (4) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Ordnung laut Abs. 3 obliegt der Mandatsprüfungs- und Zählkommission zeitlich unbegrenzt. ²Von der Kommission kann auf Antrag ein Wahlprüfungsverfahren nach § 18 der Satzung durchgeführt werden. ³§ 18 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Finanzantragsprüfung

- (1) Die formale Prüfung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung obliegt grundsätzlich dem Haushaltsverantwortlichen.
- (2) Zur Unterstützung der formalen Prüfung und für die Vorbereitung der Beratung zu den Finanzanträgen kann der StuRa ein Gremiumsmitglied auf Vorschlag des Haushaltsverantwortlichen wählen.
- (3) ¹Die Amtszeit entspricht der des Studierendenrates. ²Bei Rücktritt, Empfehlung zur Neuwahl durch den Haushaltsverantwortlichen oder dem Ausscheiden aus dem Studierendenrat kann eine Nachwahl erfolgen.
- (4) ¹Der Finanzantragsprüfer berät gemeinsam mit dem Haushaltsverantwortlichen. ²Zur Vorbereitung der Beratung kann er in Kontakt mit den Antragsstellern treten und offene Fragen klären. ³Er erstellt dabei einen ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Bericht bei den Beratungen des Studierendenrates.

§ 15

Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand tagt regelmäßig. ²Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Studierendenrates öffentlich. ³Zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist der Haushaltsverantwortliche hinzuziehen. ⁴Es können weitere Gäste eingeladen werden.
- (2) ¹Der Vorstand führt zwischen den Sitzungen des Studierendenrates die Geschäfte in eigener Verantwortung. ²Dazu kann er insbesondere Sachentscheidungen vorläufig fällen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) ¹Der Vorstand protokolliert seine Beschlüsse. ²Es ist spätestens am dritten Werktag nach der Vorstandssitzung bekannt zu machen und den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Mitglieder des Vorstandes geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- (5) ¹Der Studierendenrat kann durch Beschluss einen Beschluss des Vorstandes aufheben. ²Ein Antrag hierzu gilt ohne Prüfung als dringlich nach § 12 Abs. 3 und ist bis zur nächsten Sitzung nach Bekanntgabe des Beschlusses zu stellen.



§ 16 Referate

- (1) Der Studierendenrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Referate:
 - a) interkultureller Austausch (International Room – Int.Ro)
 - b) Gleichstellungsreferat
 - c) Hochschulpolitik
 - d) Inneres
 - e) Kultur
 - f) Menschenrechte
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Soziales
 - i) Sport
 - j) Umwelt
 - k) Lehrämter
 - l) gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
 - m) studierende Eltern
 - n) Queer-Paradies
- (2) Der Studierendenrat fasst einen Beschluss, mit dem er den Referaten einen Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder zuweist.
- (3) Referate können Arbeitsgruppen gründen, für deren Arbeit die Referatsleitung verantwortlich ist.
- (4) ¹Die Referatsleitungen sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und geben regelmäßig über ihre Tätigkeit Auskunft. ²Sie können zur Sitzung hinzugezogen werden.
- (5) ¹Die Referate nach Abs. 1 lit. a und k sind Referate besonderer Art nach § 25 Abs. 8 der Satzung.
- (6) Diese Geschäftsordnung gilt für die Referate entsprechend.
- (7) Die Referate und der Vorstand treten regelmäßig zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 17 Beauftragte

- (1) ¹Für besondere Themengebiete kann der Studierendenrat zeitlich befristet Beauftragte ernennen. ²Die Beauftragten erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vorgaben des Studierendenrates und des Vorstandes. ³Sie sind gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. ⁴Beauftragte werden durch Beschluss des Studierendenrates einem Referat nachgeordnet und erfüllen ihre Aufgabe innerhalb des Referates nach eigenem Ermessen nach Absprache mit der Referatsleitung.



- (2) ¹Die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise, die Delegierten des Studierendenrates zur KTS, die studentischen Mitglieder des Lehrbildungsausschusses nach § 8 Satz 4 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung / Lehrbildungsausschuss sowie die Mitglieder des Studierendenbeirates der Stadt Jena nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für den Studierendenbeirat der Stadt Jena sind Beauftragte ohne Referatszuordnung und dem Studierendenrat direkt rechenschaftspflichtig. ²Sie sind mit Ausnahme der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Arbeitskreise durch den Studierendenrat zu wählen.
- (3) ¹Beauftragte haben im Vorfeld einer ihr Arbeitsgebiet betreffenden Entscheidung das Recht zur Äußerung. ²Sie nehmen in der Regel an den Sitzungen des Studierendenrates teil und erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplanes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Informationen.
- (4) Der Studierendenrat ernennt auf der konstituierenden Sitzung einen Beauftragten für die Erstellung des Tätigkeitsberichtes nach § 8 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung.

§ 18 Protokoll

- (1) Von den Sitzungen des Studierendenrates ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll kann für Beschlüsse Indizierungen vermerken, um eine Veröffentlichung in Datenbanken zu ermöglichen.
- (3) ¹Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - a) Sitzungsort und -zeit,
 - b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Studierendenrates sowie die anwesenden Gäste und beratenden Mitglieder,
 - c) die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung,
 - d) vorliegende schriftliche Berichte
 - e) die Erklärungen nach § 10,
 - f) schriftlich zu Protokoll gegebene Reden und
 - g) den Wortlaut aller Anträge und das Abstimmungsergebnis hierüber.

²Es ist vom Protokollführer und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen, innerhalb von fünf Tagen universitätsöffentlich bekanntzumachen und den Mitgliedern des Studierendenrates zuzustellen.
- (4) ¹Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen sieben Tagen nach Bekanntwerden schriftlich beim Vorstand einzulegen. ²Offensichtliche Fehler darf der Vorstand selbst korrigieren. ³Ansonsten liegt die Entscheidung über den Einspruch beim Studierendenrat.
- (5) ¹Zur Protokollierung kann ein Tonaufnahmegerät benutzt werden. ²Findet ein Tonaufnahmegerät Anwendung, so ist dies den Anwesenden zuvor bekanntzumachen. ³Die Aufnahmen sind unter Verschluss zu halten und gelöscht, sobald es für die Protokollierung nicht mehr benötigt wird.
- (6) Über die Anwesenheit nach Abs. 3 lit b wird ein gesondertes Verzeichnis geführt, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.



§ 19 Personalvertretung

¹Existiert eine Personalvertretung bei der Studierendenschaft, so ist diese bei allen Personalentscheidungen hinzuzuziehen. ²Gleiches gilt für eine Vertrauensperson der Angestellten.

§ 20 Urabstimmung

- (1) ¹Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird entsprechend § 4 Satzung der Verfassten Studierendenschaft vom Studierendenrat organisiert. ²Die Studierendenschaft stellt die dazu notwendigen Mittel bereit.
- (2) ¹Der Studierendenrat benennt einen Abstimmungsleiter und zwei Beisitzer (Abstimmungskommission), die der Studierendenschaft angehören. ²Der Abstimmungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Organisation der Urabstimmung verantwortlich. ³Er gilt bis zum Abschluss des Urabstimmungsverfahrens als beratendes Mitglied des Studierendenrates. ⁴Die Abstimmungskommission fasst Beschlüsse mit Mehrheit und protokolliert diese.
- (3) ¹Der Termin ist der Studierendenschaft durch Aushang bekanntzugeben. ²Die Urnenabstimmung findet an mindestens zwei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden statt.
- (4) ¹Die öffentliche Bekanntgabe hat den Entscheidungsgegenstand exakt zu benennen. ²Gleichzeitig sind die Orte und Zeiten, an denen die Stimme abgegeben werden kann, mitzuteilen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung „Ja“ bzw. „Nein“ enthalten.
- (5a) Erfolgt die Urabstimmung mit Briefabstimmung, findet die briefliche Abstimmung an zehn aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen vor der Urnenabstimmung nach § 5 Abs. 1 Wahlordnung statt.
- (6) ¹Die Stimmauszählung hat am letzten Abstimmungstag zu einem bekanntgebenden Zeitpunkt öffentlich zu erfolgen. ²Die Abstimmungskommission leitet die Auszählung. ³Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich durch Aushang zu veröffentlichen.
- (7) ¹Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Abstimmungsergebnisse enthalten. ²Es ist von mindestens zwei Mitgliedern der Abstimmungskommission zu unterzeichnen.
- (8) ¹Für die Prüfung der Abstimmung gilt § 18 der Satzung entsprechend.

§ 21 Vollversammlungen

- (1) ¹Der Vorstand ist für die Durchführung der studentischen Vollversammlung verantwortlich und leitet diese. ²Er lädt die Vollversammlung mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein.



- (2) Auf der Vollversammlung genießen alle Mitglieder der Studierendenschaft Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (3) Auf Vollversammlungen finden die Regelungen der § 5 Abs. 2, §§ 6, 8, 9, 11, 12 entsprechend Anwendung.
- (4) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft an der Abstimmung teilgenommen und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat. ²Richtet sich der Beschluss gegen eine Entscheidung des Studierendenrates, so hat er gem. § 6 Abs. 1 der Satzung aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung darüber durchgeführt worden ist. ³Sie sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Fassung zu veröffentlichen.
- (5) Im Falle der dauerhaften Beschlussunfähigkeit der Organe einer Fachschaft oder der fortgesetzten Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen kann der Vorstand eine Fachschaftsvollversammlung gemäß des für diese Fachschaft geltenden Verfahrens einberufen.

§ 22 Vorläufige Anwendbarkeit

Für die Fachschaften im Sinne des Abschnitts C der Satzung gelten im Rahmen ihrer sinngemäßen Entsprechung bis zum Inkrafttreten einer diese Vorschriften ersetzenden Regelung:

§ 2

§ 3 Abs. 4 und 5; abweichend hiervon beträgt die in Abs. 4 genannte Frist 48 Stunden

§ 4 Abs. 1

§ 5 Abs. 2 bis 6

§ 6 ohne die Abs. 5, 8, 11

§ 9 Abs. 1

§ 10

§ 12 Abs. 1, 2 sowie Abs. 5 Satz 1

§ 18 Abs. 3 und 5

§ 21 Abs. 1 bis 4, insofern von einer Fachschaftsordnung im Sinne des § 39 Abs. 4 Satzung nichts anderes vorgesehen ist, sowie

§ 23.



§ 22 a Beschwerdeverfahren

¹Ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung ist bei der Sitzungsleitung anzuzeigen. ²Diese sorgt für die unverzügliche Beseitigung des Beschwerdegrundes. ³Erfolgt eine Abhilfe nicht oder ist sie nicht mehr durchführbar, so ist das Beschwerdeverfahren nach §§ 32 – 35 der Satzung der Studierendenschaft vom 26. Oktober 2005 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 6 / 2005, S. 17) zulässig.

§ 23 Gleichstellungsklausel

¹Die Bezeichnungen dieser Geschäftsordnungen im generischen Maskulinum gelten für Frauen gleichfalls.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihrer Beschlussfassung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Jena, 8. März 2021

Jan Böhmer

Jil Diercks



Anhang 1: Auszug ThürKO

§ 38 Persönliche Beteiligung

- (1) ¹Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. ³Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. ⁴Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. ⁵Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.
- (3) ¹Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) ¹Der Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. ³Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6.

Anhang 2:

Beschluss des StuRa über die Tätigkeitsfelder der Referate

Nach § 16 Abs. 2 seiner Geschäftsordnung gibt der Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena seinen Referaten folgenden Rahmen für ihre Tätigkeitsfelder:

1. Referat für interkulturellen Austausch (International Room – Int.Ro)

Ist die Anlaufstelle für ausländische Studierende bei Fragen zum Studium, Behördengängen, aber auch im außeruniversitären Bereich. Der Integration der ausländischen Studierenden wird besondere Bedeutung beigemessen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Menschenrechte, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit.

2. Gleichstellungsreferat

Die aktive Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Hilfeleistung bei Problemen innerhalb des Universitätsalltags stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Bei der Arbeit zur Gleichstellung von allen Geschlechtern wird Wert auf Intersektionalität gelegt, beispielsweise im Hinblick auf Diskriminierungserfahrungen aufgrund verschiedener sexueller Orientierungen, Religionen und Rassismus sowie Klassismus. Ebenso gehört zu unserer Arbeit die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten.

3. Referat für Hochschulpolitik

Das Referat für Hochschulpolitik setzt sich neben den aktuellen Problemen der Hochschulgesetzgebung mit der Hochschulstruktur und -autonomie auseinander. Ein Schwerpunkt bildet dabei die Bereiche Lehre und Entwicklung. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Studierendenvertretungen und politischen Institutionen. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Inneres, Soziales und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Referat für Inneres

Das Innenreferat ist die Schnittstelle zwischen dem Studierendenrat einerseits und den studentischen Mandatsträgern in der weiteren studentischen und universitären Selbstverwaltung andererseits. Es koordiniert deswegen zusammen mit dem Vorstand die Zusammenarbeit zwischen ihnen. Insbesondere betreut es die FSR-Kom und ist Ansprechpartner für die Fachschaften. Hierzu gehört auch die Organisation von Weiterbildungsangeboten. Des Weiteren arbeitet das Referat zu dem Bereich Verfasste Studierendenschaft, pflegt die Ordnungen und Satzung des Studierendenrates und betreut die Prüfungsberatung.

5. Kulturreferat

Förderung der kulturellen Präsenz des Studierendenrates und aller Studierenden. Unterhält Kontakte zu den regionalen Kulturträgern. Eine ausgeprägte Kooperation besteht mit den Referaten für Ausländische Studierende und Öffentlichkeitsarbeit.

6. Referat für Menschenrechte

Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Studierenden für den Wert der errungenen Maßstäbe. Ein Schwerpunkt besteht bei den Themenbereichen Antifaschismus und Antirassismus.



7. Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Ist die Schnittstelle des Studierendenrates zu den Studierenden und nach außen. Aufbau und Pflege von Kontakten zu den studentischen und regionalen Medien, sowie zu relevanten Partnern für den Studierendenrat. Weitere Aufgabe ist die Unterstützung der Referenten bei ihrer Außenpräsentation und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Studierendenrates.

8. Referat für Sozialpolitik

Das Referat setzt sich für die sozialen und sozialpolitischen Belange der Studierenden ein. Schwerpunkte der Arbeit sind: Wohnen, die Stadt als sozialer Raum, Semesterbeiträge und Semestertickets, Beratungsangebote und die Finanzierung des Studiums einschließlich Sozialleistungen (z.B. BAföG, WoGG, SGB II und XII, Stipendien), Sozialgesetzgebung, gesundheitliche Belange. Es strebt in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und Personalvertretungen eine Interessensvertretung und einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an Hochschulen an. Die Themenbereiche Studieren mit Kind, die Belange chronisch erkrankter und anders befähigter Studierender, Nachteilsausgleich, Teilzeitstudium, Hochschulzulassung und Studiengebühren werden kooperativ mit den anderen Referaten bearbeitet.

9. Sportreferat

Förderung des freiwilligen Studierendenports, soweit die Universität nicht dafür zuständig ist. Unterstützung von Wettkämpfern die für die FSU Jena an den Start gehen und bei der Ausrichtung von Hochschulmeisterschaften.

10. Umweltreferat

Das Umweltreferat setzt sich für Nachhaltigkeit, insbesondere Ökologie, faire Weltwirtschaft und Wertschätzung der Natur ein. Dafür engagiert es sich auf verschiedene Arten, zum Beispiel mit Bewusstseinsbildung der Studierenden, politischer Arbeit in der Universität, Studentenwerk und Stadt und mit tatkräftigen Projekten in Jena.

11. Referat für Lehramter

Aufgabe des Referats besonderer Art ist die fachliche, fachschaftliche und politische Vertretung der Belange aller Lehramtsstudierenden, bis eine eigene fachschaftliche Vertretung geschaffen wurde. Tätigkeitsbereiche sind insbesondere Studienorganisation, Studiendokumente, Referendariat, das Jenaer Modell wie auch die Veränderungen durch den Bologna-Prozess / Studienreform und die einschlägigen Rechtsgrundlagen dieses Studiums. Darüber hinaus arbeitet es eng mit dem LehrerInnenbildungsausschuss und dem Zentrum für Didaktik wie auch dem Referat für Hochschulpolitik und den Fachschaften der Studiengänge zusammen, in denen ein Lehramtsstudium angeboten wird.

12. Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Im Bewusstsein der deutschen Vergangenheit und unserer Verantwortung für die Zukunft wendet sich das Referat gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegen Antisemitismus, Faschismus und Rassismus und jegliche weitere Form der Diskriminierung von Menschen. Dazu informiert es über rechtes Gedankengut, klärt über Arbeitsweise rechter Gruppierung auf und organisiert den friedlichen Protest.



13. Referat für studierende Eltern

14. Referat Queer-Paradies

Die Aufgaben des Referates sind unter anderem die Schaffung von Räumen und die Verbesserung universitärer Strukturen für Menschen jenseits von heteronormativen Selbstdefinitionen, Beziehungsformen und Lebensweisen. Dazu sollen Veranstaltungen wissenschaftlicher, emanzipatorischer sowie kultureller Art durchgeführt werden. Das Referat soll als Ansprechpunkt für o. g. Personenkreis auch bei Problemen und Anliegen im universitären Alltag dienen und daraus in Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsreferat Empfehlungen und Handlungen ableiten.